

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00721 vom 29. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00721

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00721 du 29 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00721 del 29 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

4. April 2009 bei der Invalidenversicherung zum Bezug einer Rente (Urk. 6/3 Ziff. 7.8) an meldete. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte beim Versicherten die Erfolgsrechnungen betreffend seine selbstständige Erwerbstätigkeit während der Jahre 2006 bis 2008

(Urk.

6/11/1-6) sowie bei Behandlung der Ärzte des Versicherten verschiedene Berichte (Urk. 6/7-9, Urk. 6/131-17, Urk. 6/15) ein, zog einen Auszug aus dem individuellen Konto des Versicherten (Urk. 6/

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zu dem

nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihrer zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der

Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herzustellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E.

3.5 S.

349 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung

einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.5

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass Revisionsgründe (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen) vorliegen, wobei der Zeitpunkt der Aufhebung oder

Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren (AHI 1998 S. 121 E. 1b mit Hinweisen) Art. 88a IVV festzusetzen ist (vgl. BGE 121 V 264 E. 6b/ dd mit Hinweis). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung bzw. Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E.

2d am Ende, 369 E.

2, 113 V 273 E.

1a, 109 V 262 E.

4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 343 E.

3.5). Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 f. E. 2d mit Hinweisen). Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.6

Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen oder bei einer Verminderung der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder

des Hilfebedarfs die anspruchsbefreiende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin an dauern wird. Die hierzu notwendige Prognose unterliegt dabei dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 119 V 7 E. 3c/ aa mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 88a Abs. 1 IVV ist eine Rente bei Wegfall der Invalidität im Normalfall erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt der anspruchserheblichen Veränderung aufzuheben (BGE 119 V 98 E. 4a, Urteil des Bundesgerichts I 569/06 vom 20. November 2006 E. 3.3).

E. 1.7

), nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage vor ausgesetzten formellen und materiellen Kriterien. Denn einerseits verfügten die daran beteiligten Gutachter als Fachärzte für Innere Medizin (Urk. 6/20/21), Neurologie (Urk. 6/20/28), Psychiatrie und Psychotherapie (Urk. 8/20/43) und Ophthalmologie (Urk. 6/20/47) über die für die Beurteilung der vom Beschwerdeführer geklagten somatischen und psychischen Beschwerden angezeigten

fachmedizinischen Spezialisierungen. Andererseits setzten sich die Gutachter eingehend mit den medizinischen Vorakten und den Ergebnissen der von ihnen veranlasseten

Untersuchungen auseinander und begründeten ihre im Rahmen einer interdisziplinären Konsensbesprechung getroffenen Schlussfolgerungen in nachvollziehbarer Weise. Die nachvollziehbare Beurteilung durch die Ärzte der C.____ vermag sodann auch in inhaltlicher Hinsicht zu überzeugen. Insbesondere vermag zu überzeugen, dass die Gutachter davon ausgingen, dass der Beschwerdeführer durch die somatischen Leiden im Sinne einer Akromegalie, von Spannungskopfschmerzen, eines leichten obstruktiven Schlafapnoesyndroms und eines unspezifischen lumbovertebralen

Schmerzsyndroms ohne sensomotorische radikuläre Reiz- und Ausfallsymptomatik in Bezug auf die bisherige Tätigkeit als Lastwagenfahrer und hinsichtlich leichter bis mittelschwerer Tätigkeiten in seiner Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt werde. 4.3.2

Die Beurteilung durch die Gutachter der C.____ erscheint auch insofern als schlüssig, als sie davon ausgingen, dass der Beschwerdeführer in psychischer Hinsicht unter einer rezidivierenden depressiven Störung von gegenwärtig leichtgradiger Ausprägung leide, dass er durch eine dadurch verursachte verminderte Fähigkeit zur Vigilanz und Konzentration in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werde, dass ihm indes die Ausübung von behinderungsangepassten Tätigkeiten mit geringen Anforderungen an die Dauerkonzentration im Umfang eines Arbeitspensums von

70 % zuzumuten sei. 4.3.3

Insofern die Ärzte der C.____

in ihrer Beurteilung vom 16. März 2011 (Urk. 6/20/1-21 S.

19) indes davon ausgingen, dass die Sehschärfe beider Augen des Beschwerdeführers die Bedingungen für das Fahren von Personenwagen und von Lastwagen erfülle, und dass aus ophthalmologischer Sicht keine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit als Lastwagenfahrer bestehe, kann darauf nicht abgestellt werden. Denn der Beurteilung durch Dr. D.____ vom 30. Mai 2012 (Urk. 3/3) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt die Fahreignung als Lastwagenfahrer auf Grund einer Gesichtsfeldeinschränkung nicht mehr erfüllte. Gestützt darauf ist daher davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 5. Juni 2012 (Urk. 6/45) aus ophthalmologischen Gründen eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit als Lastwagenfahrer bestand, während in Bezug auf behinderungsangepasste Tätigkeiten ohne erhöhte Anforderungen an das Gesichtsfeld und an das räumliche Sehen zu diesem Zeitpunkt auf Grund des Augenleidens indes keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestand. 4.4

Demgegenüber kann auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr. B.____

vom 29. Januar 2010 (Urk. 6/13/2-5) schon deshalb nicht abgestellt werden, weil es diesem als Facharzt für Innere Medizin an einer für die Beurteilung der den Beschwerdeführer in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden psychischen und

ophthalmologischen Leiden fachmedizinischen Spezialisierung als Psychiater beziehungsweise Ophthalmologe fehlte. Abgesehen davon fehlt es der Beurteilung durch Dr. B.____ an einer nachvollziehbaren Begründung der von ihm postulierten Restarbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten von lediglich

E. 6

) bei, liess die selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten an seinem

Wohnort abklären (Abklärungsbericht für Selbstständiger werbende ; Urk. 6/29) und liess den Versicherten polydisziplinär (internistisch, neurologisch, psychiatrisch und ophthalmologisch; Gutachten vom 16. März 2011; Urk. 6/20/1-47) begutachten.

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 6/32-33, Urk. 6/41) sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 5. Juni 2012 (Urk. 6/45) befristet für die Zeit vom

1. November 2009 bis 31. März 2011 bei einem Invaliditätsgrad von 100% eine ganze Rente zu und verneinte einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 19% für die Zeit ab 1. April 2011.

Gegen die Verfügung vom 5. Juni 2012 (Urk. 6/45) erhob der Versicherte am 5. Juli 2012 (Poststempel; Urk. 1 S. 1) Beschwerde und beantragte sinngemäss deren Aufhebung und die Ausrichtung einer (unbefristeten) Rente für eine Arbeitsunfähigkeit von 75% (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 6. September 2012 (Urk. 5) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, wovon dem Versicherten am 20. Dezember 2012 eine Kopie zugestellt wurde (Urk.).

E. 6.1

Nach Gesagtem steht auf Grund der medizinischen Aktenlage fest, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die bisherige Tätigkeit als Lastwagenfahrer und auf behinderungsangepasste Tätigkeiten in der Zeit vom 1. November 2008 bis 16. Dezember 2010 im Umfang von 100% arbeitsunfähig war.

Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerde gegnerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 5. Juni 2012 (Urk. 6/45) auf die Vornahme eines Einkommensvergleichs verzichtete. Der Invaliditätsgrad beträgt für diesen Zeitraum jedenfalls 100%.

E. 6.2

Im Anwendungsbereich von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines

Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen war. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit gilt die Wartezeit von einem Jahr in dem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Die Praxis sieht eine Arbeitsunfähigkeit von 20% als erheblich an (AHI

1998 S. 124; Urteil des Bundesgerichts I 725/05 vom 30. Mai 2006 E. 2).

E. 6.3

Vorliegend hat das Wartejahr für den Anspruch auf eine ganze Rente am 1. November 2008 zu laufen begonnen und lief am 31. Oktober 2009 ab. Ab 1. November 2009 ist daher ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine (befristete) ganze Rente ausgewiesen.

E. 7

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7.1

Gemäss der erwähnten medizinischen Aktenlage war dem Beschwerdeführer in des spätestens ab 17. Dezember 2010 die Ausübung behinderungsangepasster, körperlich leichter bis mittelschwerer Tätigkeiten ohne erhöhte Anforderungen an die Dauerkonzentration, an das Gesichtsfeld und an das räumliche Sehen im Umfang eines Arbeitspensums von 70 % zuzumuten. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hat sich daher spätestens am 17. Dezember 2010 in erheblicher Weise verändert. Zu prüfen sind im Folgenden die erwerblichen Auswirkungen und insbesondere die Frage, ob auf Grund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten der Rentenanspruch untergegangen ist.

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse bei Eintritt des Revisionsgrundes im Dezember 2010 massgebend. 7.2

Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG, Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist recht sprechungs gemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 53 E. 5.1.2; Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2008, 9C_488/2008, E. 6.4). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 59 E. 3.1). 7.3

Angesichts des in Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) festgehaltenen Abstellens auf die AHV rechtlich beitragspflichtigen Einkommen bei der Berechnung der IV-rechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen kann das Valideneinkommen Selbstständig- (Urteil des Bundesgerichts 9C_428/2009 vom 13. Oktober 2009 E. 3.2.1 mit Hinweisen) wie auch

Unselbstständigerwerbender (Urteil des Bundesgerichts 9C_111/2009 vom 21. Juli 2009 E. 2.1.2 mit Hinweisen) grundsätzlich auf der Basis der Einträge im individuellen Konto bestimmt werden. 7.4

Unbestrittenermassen (Urk. 1, Urk. 6/29) ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden im Jahre 2010 weiterhin als selbstständigerwerbender Lastwagenfahrer erwerbstätig sein würde.

Gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 6/4) hat der Beschwerdeführer vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Jahre 2007 als Selbstständig erwerbender einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von Fr. 55'700.-- erzielt. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung

im Jahre 2008 von 2.0%, im Jahre 2009 von 2.1% (Die Volkswirtschaft 7/8-2011 S. 99 Tabelle B10.2) und

im Jahre 2010 von 0.0% (Die Volkswirtschaft 9-2013 S. 95 Tabelle B10.2) resultiert im Jahre 2

E. 010

ein Validen einkommen von rund Fr. 58'007.-- (Fr. 55'700.-- x 1.02 x 1.021). 8. 8.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht.

Ist kein solches tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für

Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wo bei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, weshalb der massgebliche Tabellenlohn auf die entsprechende betriebsübliche Wochenarbeitszeit

aufzurechnen ist (BGE 129 V 472 E.

4.3.2, 126 V 75 f. E.

3b/ bb, 124 V 321 E.

3b/ aa; AHI 2000 S. 81 E.

2a). 8.2

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2). 8.3

Nach der Rechtsprechung ist selbst bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein leistungsbedingter Abzug vom Tabellenlohn gerechtfertigt, wenn leichte bis mittel schwere Arbeiten zumutbar sind. Dies ergibt sich daraus, dass der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 bereits eine Vielzahl von leichten und mittel schweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_72/2009 vom 30. März 2009 E. 3.4 mit zahlreichen Hinweisen). 8.4

Bei Männern, welche gesundheitlich bedingt lediglich noch teilzeitlich erwerbstätig sein können, wird unter dem Titel Beschäftigungsgrad ein Abzug anerkannt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Männern statistisch gesehen Teilzeitarbeit vergleichsweise weniger gut entlohnt wird als eine Vollzeittätigkeit (vgl. Tabelle T2* in der LSE 20 06 S. 16; Urteil des Bundesgerichts 9C_721/2010 vom 15. November 2010 E. 4.2). 8.5

Vorliegend ist dem Beschwerdeführer die Ausübung behinderungsangepasster körperlich leichter bis mittel schwerer Tätigkeiten mit geringen Anforderungen an die Dauerkonzentration, an das Gesichtsfeld und an das räumliche Sehen im Umfang eines Arbeitspensums von 70 % zuzumuten. Da der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) bereits eine Vielzahl von leichten und mittel schweren Tätigkeiten umfasst, und da davon auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer im Anforderungsniveau 4 in einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt eine genügend grosse Anzahl geeigneter Tätigkeiten ohne erhöhte Anforderungen an die Dauerkonzentration, an das Gesichtsfeld und an das räumliche Sehen zur Verfügung steht, ist ein leistungsbedingter Abzug vom Tabellenlohn vorliegend nicht gerechtfertigt.

Es ist dem Beschwerdeführer, jedoch auf Grund des Beschäftigungsgrades, ein Abzug vom Tabellenlohn von 10 % zu gewähren.

Dem Beschwerdeführer ist nicht zu folgen, wenn er auf Grund des Umstandes, dass er das 55. Altersjahr bereits erreicht habe, dass er der deutschen Sprache nur ungenügend mächtig sei, und dass er nur noch Hilfstätigkeiten ausüben könne, einen Abzug vom Tabellenlohn im Umfang von 15 % fordert (Urk. 1 S.

4). Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C_11/2012 vom 28. Februar 2012 E. 2.2.2) sind Fragen, welche die berufliche Eingliederung und den Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ betreffen, für die Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn nicht von Belang.

9.

Unter Berücksichtigung des Zentralwerts für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) für Männer im gesamten privaten Sektor der Tabelle A1 der LSE 20

E. 10

von 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft

9-2013 S.

94 Tabelle B9.2), einer Restarbeitsfähigkeit in zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeiten von 70 %

und einem Abzug vom Tabellenlohn von 10 % resultiert im Jahre 2010

ein Invalideneinkommen von rund Fr. 38'534. (Fr. 4'901 . x

E. 12

Monate ÷ 40 Stunden x 41.6 Stunden

x 0.7 x 0.9). 10 .

10 .1

Der Vergleich des Invalideneinkommens von Fr. 38'534.-- mit dem Valideneinkommen von Fr. 58'007.-- ergibt eine Erwerbs einbusse von Fr. 19'473.--. Dar aus

resultiert ein Invaliditätsgrad von gerundet 34 %. Damit ist ein für den Anspruch auf eine Invalidenrente mindestens vorausgesetzter Invaliditätsgrad von 40 % nicht mehr erreicht.

10 .2

Zur Zumutbarkeit der Selbsteingliederung ist Folgendes anzuführen:

Der im

August 1957 geborene Beschwerdeführer hatte bei Erlass der Verfügung vom 5. Juni 2012 das 55. Altersjahr noch nicht erreicht. Da er zu diesem Zeitpunkt sodann nicht während mehr als 15 Jahren eine Rente bezogen hatte, kommt

die einschlägige

Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichtes 9C_228/2010 vom 26.

April 2011) zur ausnahmsweisen Unzumutbarkeit der Selbsteingliederung bei einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente nicht zur Anwendung . Im Übrigen könnte der Beschwerdeführer aus der erwähnten Rechtsprechung auch aus einem anderen Grunde nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn im Gegensatz zum üblichen Fall einer Rentenzusprechung und einer anschliessenden revidierten Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, wurde dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung eine befristete Rente zugesprochen . Es wurde mithin mit der gleichen Verfügung über die Zusprache und die Aufhebung der Rente verfügt. In dieser Konstellation durfte sich der Beschwerdeführer nie in der Sicherheit einer unbefristet zugesprochenen Rente wähnen . Schon aus diesem Grund kann der erwähnten Rechtsprechung zur ausnahmsweisen Unzumutbarkeit der Selbsteingliederung vorliegend daher keine Geltung zu kommen . Es ist vielmehr

vom Regelfall auszugehen, wonach eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung

zu verwerten ist. 10 .3

Nach Gesagtem hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers spätestens am 17. Dezember 2010 in einer einen Rentenanspruch ausschliessenden und

daher in einer im revisionsrechtlichen Sinne erheblichen Weise verbessert. Da da von auszugehen ist, dass die den Rentenanspruch ausschliessende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit noch drei Monate nach diesem Zeitpunkt und darüber hin ausgehalten hat, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 5. Juni 2012 (Urk. 6/45) den Rentenanspruch

des Beschwerdeführers für den Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. März 2011 befristete und seinen Rentenanspruch für die Zeit ab 1. April 2011 verneinte.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. 1 1 .

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 800.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Andreas Kramer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.